



STIMMRECHTSAUSÜBUNG DURCH AUSSERORDENTLICHE UND ANGESCHLOSSENEN VERLAGSMITGLIEDER

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit Ihr Verlag am 29. September 2020 an der gemeinsamen Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder und der anschließenden Ersatzdelegiertenwahl in der Berufsgruppe Verleger teilnehmen kann, müssen Sie der GEMA im Vorfeld mitteilen, welche Person (Inhaber, Geschäftsführer, Handlungsbevollmächtigter etc.) die digitalen Mitwirkungsrechte (Live-Stream, Live-Diskussion und Live-Voting bei der Ersatzdelegiertenwahl) für Ihren Verlag ausüben wird. Bitte beachten Sie diesbezüglich die folgenden Punkte:

1. Wer kann die digitalen Mitwirkungsrechte für den Verlag ausüben?

Verlagsfirmen, die Einzelfirmen sind, üben ihr Stimmrecht und ihre weiteren digitalen Mitwirkungsrechte durch den Inhaber aus. Verlagsfirmen, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht und ihre weiteren digitalen Mitwirkungsrechte durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus.

Falls eine Verlagsfirma rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig in dem Verlagsunternehmen verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein.

WICHTIGER HINWEIS: Eine Übertragung mehrerer Stimmen auf eine Person ist mit dem Live-Voting technisch nicht vereinbar. Ein Verlagsvertreter kann daher in diesem Jahr ausnahmsweise **nur ein Verlagsmitglied** vertreten und für dieses das Stimmrecht etc. ausüben. Eine Stimmrechtsausübung für mehrere Verlage ist dagegen nicht möglich. Für jedes Verlagsmitglied muss daher jeweils **ein eigener Verlagsvertreter** (Inhaber, Geschäftsführer, Handlungsbevollmächtigter etc.) angemeldet werden.

Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht diesem Mitglied die Ausübung des Stimmrechts nur in einer Berufsgruppe zu.

Ist bei einer als Gesellschaft organisierten Verlagsfirma nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den bzw. die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

Ist ein Verleger Inhaber mehrerer Einzelfirmen, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu.

2. Online-Registrierung im Vorfeld

Welche Person das Stimmrecht für Ihren Verlag ausüben soll (Inhaber, verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter, Handlungsbevollmächtigter etc.), müssen Sie der GEMA in der Zeit vom **26. August 2020, 10.00 Uhr (deutscher Zeit) bis zum 15. September 2020, 24 Uhr (deutscher Zeit)** über das Online-Registrierungssystem mitteilen. Im Krankheitsfall verlängert sich die Frist bei Vorlage eines ärztlichen Attests bis zum 24. September 2020, 24.00 Uhr (deutscher Zeit).

Das Online-Registrierungssystem steht Ihnen ab dem 26. August 2020 unter **www.gema.de/mitgliederversammlung/registrierung** zur Verfügung. Für die Anmeldung verwenden Sie bitte das auf Seite 1 der Einladung zur Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder **abgedruckte Passwort** und **Ihre Mitgliedsnummer**.

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass wir verspätet eingegangene Mitteilungen aus technischen und organisatorischen Gründen nicht akzeptieren können. Die Registrierung eines Verlagsvertreters gilt jeweils nur für eine Versammlung und ist unwiderruflich.

3. Prüfung der Stimmrechtsausübung und Benachrichtigung

Im Anschluss prüft die GEMA die Zulässigkeit der Stimmrechtsausübung und benachrichtigt Sie per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung. Sollte die Stimmrechtsausübung nicht zulässig sein, können Sie eine andere Person als Verlagsvertreter im Online-Registrierungssystem anmelden, sofern die hierfür geltende Frist (siehe oben unter 2.) noch nicht abgelaufen ist.

4. Unterlagen, die der Verlagsvertreter für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder benötigt

Der Verlagsvertreter benötigt für die Anmeldung bei Live-Stream, Live-Diskussion und Live-Voting am Tag der Versammlung **Ihre Einladung mit dem Passwort** und **Ihre Mitgliedsnummer**. Wir bitten Sie, Ihrem Verlagsvertreter diese zur Verfügung zu stellen. Bitte informieren Sie Ihren Verlagsvertreter auch über die in der Einladung beschriebene, erforderliche technische Ausstattung für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung und die datenschutzrechtlichen Hinweise.

5. Kandidatur für die Ersatzdelegiertenwahl

Im Anschluss an die gemeinsame Versammlung findet in der Berufsgruppe Verleger eine Ersatzdelegiertenwahl per Live-Stream und Live-Voting statt. Kandidaturen für diese Wahl können bis zum **24. September 2020** bei der GEMA eingereicht werden. Kandidaturen in der Versammlung sind aus technischen Gründen dagegen nicht möglich.

Bitte verwenden Sie für Ihre Kandidatur das unter **www.gema.de/mitgliederversammlung** zur Verfügung stehende Formular.

Als Ersatzdelegierter kann nur gewählt werden, wer der GEMA mindestens zwei Jahre angehört und in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, Aufkommen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 50,00 erzielt hat. Ferner ist zu beachten, dass als Ersatzdelegierter nicht gewählt werden kann, wer für ein ordentliches Verlegermitglied vertretungsberechtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Mitgliederversammlungs-Team